# BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

## Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ ] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

# Datenblatt zur Entscheidung vom 24. Mai 2018

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0397/14 - 3.3.01

Anmeldenummer: 03008674.8

Veröffentlichungsnummer: 1362900

IPC: C09D5/18, E04C2/04, C04B28/14,

C09K5/06

Verfahrenssprache: DE

#### Bezeichnung der Erfindung:

Flammenhemmende Ausrüstung von organischen Latentwärmespeichermaterialien enthaltenden Gegenständen

#### Patentinhaber:

BASF SE

#### Einsprechende:

Akzo Nobel Coatings International B.V.

#### Stichwort:

Flammhemmende Ausrüstung/BASF

#### Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

#### Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)

Zi	ti	ert	te	En	ts	$\mathtt{ch}$	еi	dυ	ıno	je:	n	:

Orientierungssatz:



# Beschwerdekammern **Boards of Appeal**

Chambres de recours

85540 Haar **GERMANY** 

Boards of Appeal of the

European Patent Office Richard-Reitzner-Allee 8

Tel. +49 (0)89 2399-0 Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0397/14 - 3.3.01

# ENTSCHEIDUNG Technischen Beschwerdekammer 3.3.01 vom 24. Mai 2018

Beschwerdeführer: Akzo Nobel Coatings International B.V.

Velperweg 76 (Einsprechender)

6824 BM Arnhem (NL)

Akzo Nobel IP Department Vertreter:

Velperweg 76

6824 BM Arnhem (NL)

BASF SE Beschwerdegegner:

Carl-Bosch-Strasse 38 (Patentinhaber)

67056 Ludwigshafen am Rhein (DE)

Vertreter: BASF IP Association

> BASF SE G-FLP-C006

67056 Ludwigshafen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

> Europäischen Patentamts, die am 20. Dezember 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1362900 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

#### Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender A. Lindner

J. Molina de Alba Mitglieder:

L. Bühler

- 1 - T 0397/14

# Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das europäische Patent Nr. 1 362 900 Beschwerde eingelegt.
- II. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer vom

  19. Februar 2018 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass
  das Patent in der Zwischenzeit in allen Vertragsstaaten
  erloschen sei und dass das Beschwerdeverfahren auf
  Antrag der Beschwerdeführerin fortesetzt werden könne,
  sofern innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung
  dieser Mitteilung hierzu ein Antrag gestellt werde.
- III. Die Beschwerdeführerin hat auf diese Mitteilung nicht reagiert.

#### Entscheidungsgründe

- 1. Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann das Beschwerdeverfahren nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.
- 2. Da ein solcher Antrag auf die Mitteilung der Kammer vom 19. Februar 2018 innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

- 2 - T 0397/14

# Entscheidungsformel

## Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Schalow A. Lindner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt